



TRANSKRIPT

Das hier vorliegende Transkript gibt das Originalmaterial bestmöglich wieder. Das bedeutet, dass Orthografie, Grammatik und Wortwahl des Materials beibehalten werden. Somit kommt es im Falle einiger Quellen mitunter unweigerlich auch zur Wiedergabe diskriminierender, menschenverachtender oder anderweitig ideologisch aufgeladener Inhalte. Die hier wiedergegebenen Materialien müssen daher zwingend reflektiert in den Kontext ihres Lernfeldes eingeordnet werden.

Abschrift.

Sekt. Der Gefangenenlager
1915.

[...] VII. A. K. Münster.

[...]g. III Beschäftigung der
Kriegsgefangenen.

No 2497 III.

Münster, den 19. April

Die einschlägigen Bestimmungen wegen Stellung von Hilfswachtmannschaften lauten:
Zur Ueberwachung auf den Arbeitsstellen und beim Hin- und Rückmarsch stellen die Arbeitgeber auf ihre Kosten die zur Vertretung oder Ergänzung der Militärmannschaft nötige „Hilfswachtmannschaft“ aus dem Zivilstande der Gegend.

Als Hilfswachtmänner sind nur solche männlichen Personen zugelassen, die vom Landrat als zuverlässig anerkannt und mit der Handhabung der Schusswaffe vertraut sind.

Den Hilfswachtmännern ist das Recht zum Waffengebrauch behördlicherseits zu verleihen.

Sie sind als Wachtleute den Kriegsgefangenen bekannt zu geben und mit Abzeichen und Waffen auszurüsten. Auf Verlangen der Heeresverwaltung ist jeder nicht geeignete Hilfswachtmann durch einen anderen zu ersetzen.

Die Hilfswachtmänner versehen den Tagesdienst nach den besonderen Anordnungen des militärischen Wachthabenden an allen Stellen, wo eine militärische Bewachung fehlt oder nicht ausreicht. Um eine militärische Aufsicht aller Arbeitsstellen bei solcher Zersplitterung zu ermöglichen, muss wenigstens ein Soldat für die erforderlichen Rundgänge verfügbar bleiben und durch solche die unerlässliche Aufsicht üben. Auf Verlangen der Militärbehörde ist auch für den Nachtwachtdienst ein Hilfswachtmann zu stellen, wenn dieses zweckmässiger erscheint als die Nachtwache durch Soldaten in Ablösungen ableisten zu lassen, die ja auch an der Tagesaufsicht beteiligt bleiben.

Alles Bemerkenswerte bei den Kriegsgefangenen, jede Unfolgsamkeit, Lässigkeit bei der Arbeit u.s.w. haben die Hilfswachtmänner spätestens bei der abendlichen Einlieferung zu melden. Der militärische Wachthabende hat in allen Fällen diese Meldungen in das Wachtbuch einzutragen und in wichtigeren Fällen sofort dem zuständigen Landrat und Gendarmen Meldung zu machen. (Fernspruch).

Die Hilfswachtmänner können die Kriegsgefangenen zu der zweckdienlichen Ausführung der Arbeiten durch Belehrung und Beispiel (als Vorarbeiter) anleiten, insoweit dadurch die Möglichkeit und Sicherheit der Ueberwachung nicht geschmälert wird.

Die unter Bewachung von bürgerlichen Personen stehenden Kriegsgefangenen dürfen

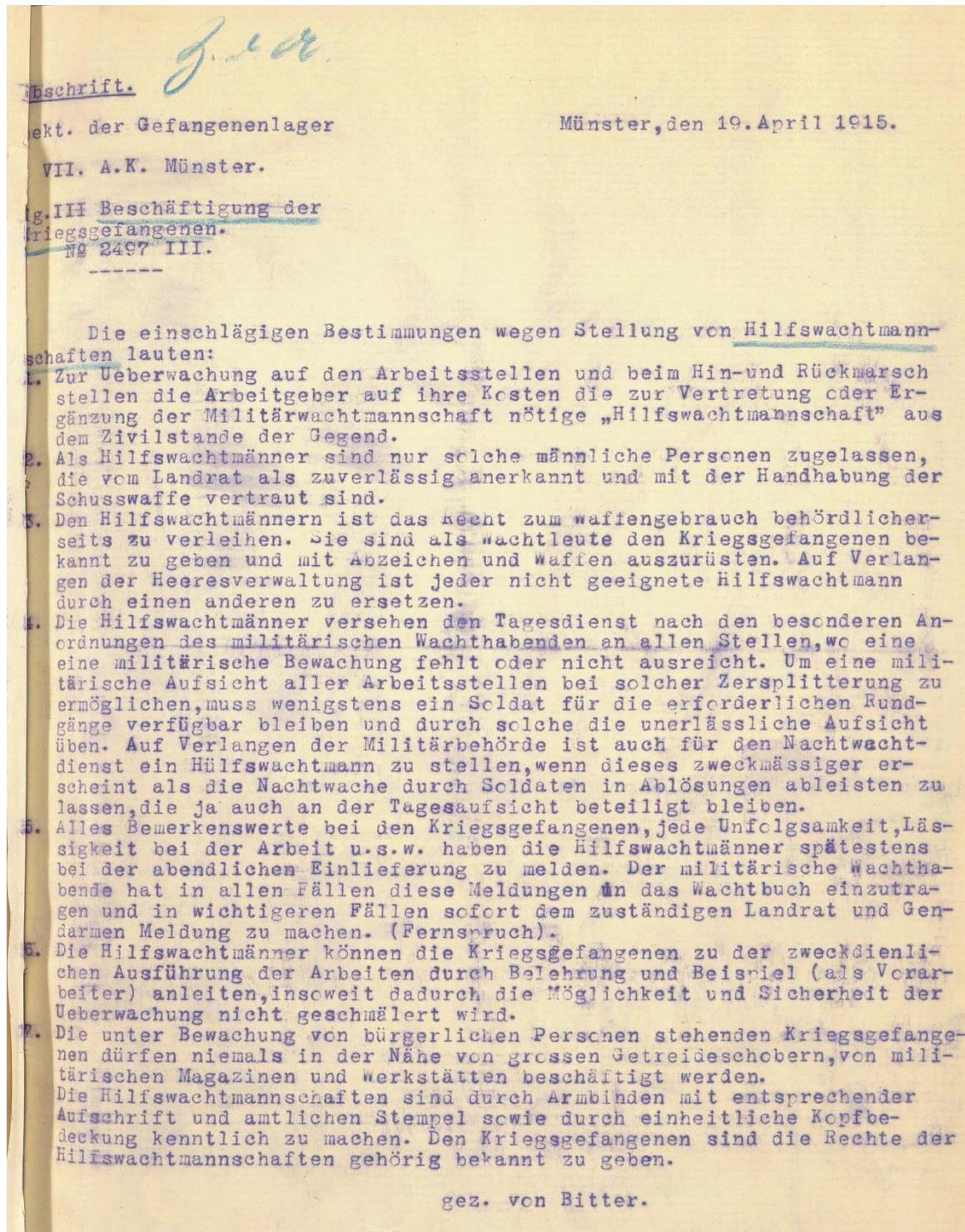
niemals in der Nähe von grossen Getreideschobern, von militärischen Magazinen und Werkstätten beschäftigt werden.

Die Hilfswachtmansschaften sind durch Armbinden mit entsprechender Aufschrift und amtlichen Stempel sowie durch einheitliche Kopfbedeckungen kenntlich zu machen. Den Kriegsgefangenen sind die Rechte der Hilfswachtmansschaften gehörig bekannt zu geben.
gez. von Bitter.

(Transkript: Mario Polzin)



QUELLE



(CC BY NC SA 4.0, Montanhistorisches Dokumentationszentrum [Bergbau-Archiv BBA 32/4340])

ZUM MATERIAL

Kurze Erläuterung:

Ab 1915 setzten die Bergwerke im Ruhrgebiet, im Saarland und in Schlesien zehntausende Zwangsarbeiter und mehr oder wenig freiwillig angeworbene Zivilarbeiter aus den besetzten Gebieten ein. Nur durch diese Arbeitskräfte konnte das Deutsche Reich den wichtigen Steinkohlenbergbau weiterführen, obwohl viele deutsche Bergleute an die Front geschickt wurden.

Die Haager Landkriegsordnung, ein immer noch gültiges, völkerrechtliches Übereinkommen, erlaubt es, Kriegsgefangene für Arbeiten heranzuziehen, die nicht im Zusammenhang mit den Kriegsanstrengungen stehen. Der Einsatz von Kriegsgefangenen in der Landwirtschaft und im Bergbau war daher vielleicht kein Bruch, aber mindesten ein Beugen des Völkerrechts, weil Nahrungsmittel und Kohle unerlässliche Rohstoffe für die Kriegswirtschaft darstellten. Die Behandlung der Zwangsarbeiter nahm nicht die brutalen und menschenverachtenden Formen an wie im Zweiten Weltkrieg.

Dieses Rundschreiben an die Bergwerksbetreiber zeigt, dass die Kriegsgefangenen nicht nur von Soldaten, sondern vor allem von bewaffneten Mitarbeitern der Zechen bewacht wurden.

Relevanz des Materials:

An diesem Material lässt sich der Einfluss des Kriegs auf die Zivilbevölkerung und die Wirtschaft erarbeiten. Außerdem werden hier Rahmenbedingungen der Zwangsarbeit in den Zechen exemplarisch am Standort Schlägel und Eisen in Herten deutlich. Im Gegensatz zum Zweiten Weltkrieg steht hier nicht die völlige körperliche Überlastung und Ausbeutung im Vordergrund.

- Daniel Sobanski

Lernort:

Montanhistorisches Dokumentationszentrum.

Das Montanhistorische Dokumentationszentrum (montan.dok) in Bochum bewahrt die Sammlungsbestände des Deutschen-Bergbau-Museums sowie das Bergbau-Archiv mit Dokumenten von Unternehmen und Institutionen des Deutschen Bergbaus. Das Deutsche Bergbau-Museum widmet sich als Leibniz-Forschungsmuseum für Georessourcen dem Erbe des Deutschen Bergbaus. Die Dauerausstellung des Museums zeigt in vier Rundgängen und einem Anschauungsbergwerk die Geschichte der Arbeit unter Tage.